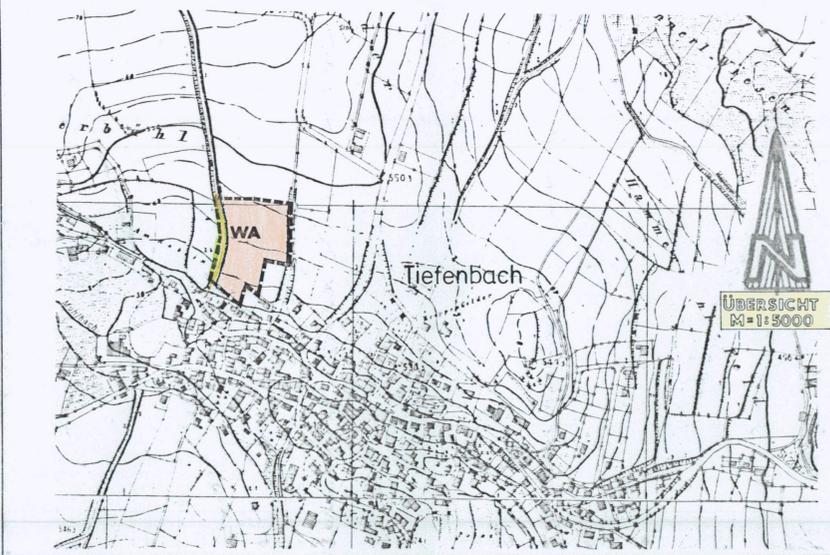


TIEFENBACH

M = 1 : 1000



ÜBERSICHT
M = 1 : 5000

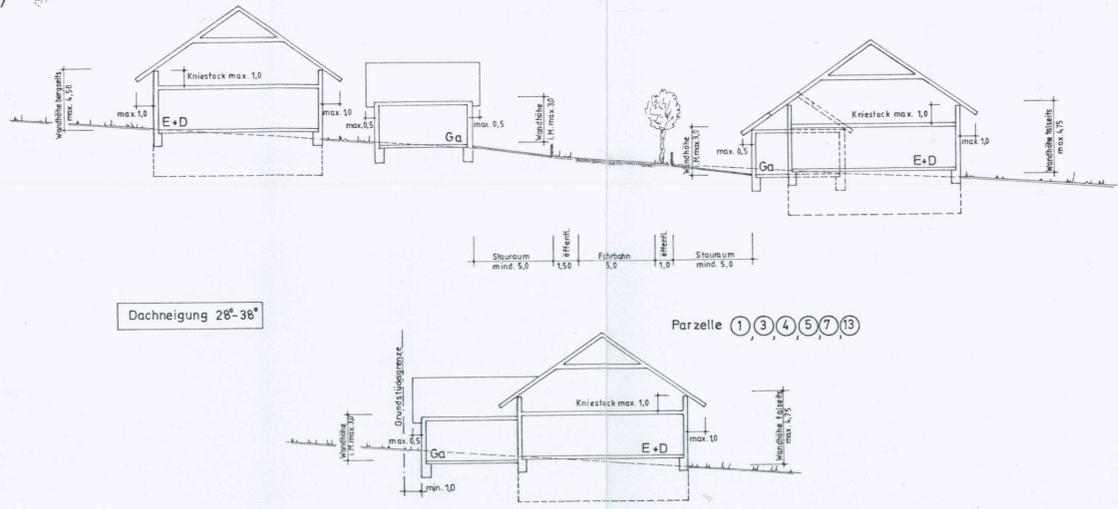
ZEICHENERKLÄRUNG

- HINWEISE:**
- bestehende Grundstücksgrenzen
 - geplante Grundstücksgrenzen
 - kotierte Höhenschichtlinien
 - bestehende Bebauung
 - bestehende Kapelle
 - laufende Parzellennummer
 - vorhandene Flurstücksnummern
 - gepl. Bepflanzung mit heimischen Bäumen und Sträuchern (Vorschlag)

FESTSETZUNGEN:

- WA** Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO 1990
- Abgrenzung des Geltungsbereiches
 - gepl. Bebauung (Haupt- und Nebengebäude) mit Angabe der Firstrichtung (bindend) und Angabe der max. zul. Geschosse. Garagen mit Zufahrtrichtung - Zufahrten versickerungsf. herstellen.
 - Baugrenze
 - 20 kV-Leitung (OBAG) mit Schutzstreifen
 - öffentlicher Grünstreifen (Straßenbegleitgrün) Verkehrsfläche mit Begrenzungslinie öffentlicher Grünstreifen (Straßenbegleitgrün)
 - öffentliche Grünfläche
 - vorhandener, zu erhaltener Bewuchs Nr. Biotopkartierung
 - Fußweg
 - Öffentlicher Feldweg mit begleitender öffentl. Grünfläche

Parzelle 10, 11, 12 **REGELBEISPIELE M = 1 : 200** Parzelle 2, 6, 8, 9



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11. 10. 1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Schönauer Straße I“ beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14. 03. 2000 ortsblich bekannt gemacht.

Tiefenbach, den 09. Nov. 2000
Gemeinde Tiefenbach
 Müller, 1. Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28. 04. 2000 hat in der Zeit vom 02. 05. 2000 bis 05. 06. 2000 stattgefunden.

Tiefenbach, den 09. Nov. 2000
Gemeinde Tiefenbach
 Müller, 1. Bürgermeister

3. Billigungsbeschluss und Auslegung
Nach Ablauf der öffentlichen Darlegung und Anhörung hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 28. 04. 2000 in der Sitzung vom 05. 09. 2000 mit Änderungen gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 25. 09. 2000 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04. 10. 2000 bis 06. 11. 2000 öffentlich ausgelegt.

Tiefenbach, den 09. Nov. 2000
Gemeinde Tiefenbach
 Müller, 1. Bürgermeister

4. Satzung
Die Gemeinde Tiefenbach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 05. 11. 2000 den Bebauungsplan „An der Schönauer Straße I“ i. d. F. vom 06. 11. 2000 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Tiefenbach, den 09. Nov. 2000
Gemeinde Tiefenbach
 Müller, 1. Bürgermeister

5. Inkrafttreten
Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Bebauungsplan „An der Schönauer Straße I“ kann deshalb ohne vorherige Genehmigung bekannt gemacht werden.
Der Bebauungsplan i. d. F. vom 06. 11. 2000 wurde am 03. 11. 2000 öffentlich bekanntgemacht und ist seit dem Tag der Bekanntmachung rechtskräftig. Der Bebauungsplan wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Tiefenbach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Mit der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214, 215 und 215a BauGB ist hingewiesen worden.

Tiefenbach, den 09. Nov. 2000
Gemeinde Tiefenbach
 Müller, 1. Bürgermeister

PRÄAMBEL
Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 10 Abs. 1 des BauGB in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 BayVO erläßt der Gemeinderat folgende

SATZUNG
§ 1
Der Bebauungsplan „An der Schönauer Straße I“ mit Begründung in der Fassung vom 06. 11. 2000 ist beschlossen.

§ 2
Die Festsetzungen des Bebauungsplan, Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften, werden mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Tiefenbach, den 09. Nov. 2000
Gemeinde Tiefenbach
 Müller, 1. Bürgermeister

**BEBAUUNGSPLAN
AN DER
SCHÖNAUER STRASSE I**

GEMEINDE TIEFENBACH
LANDKREIS CHAM

Gefertigt: Cham, den 28. 04. 2000
Geändert: Cham, den 25. 09. 2000
Ergänzt: Cham, den 06. 11. 2000

5. Nr. 29 1.7.
Beschlusskraft: "09. 11. 00"
Sg. 50

PLANFERTIGER:
INGENIEURBÜRO
DPL.-ING. (FH) WALTER MÜHLBAUER
Altenmarkt 30 b - 93413 Cham
Tel. 09971/31110 - Fax 09971/32483

PLANUNG
BAULEITUNG
BERATUNG

TIEFENBACH



M = 1 : 1000



132.9

OBAG
20 kV

öffentl. Feldweg

Waldbach

Waldbadsstraße

Schönauer Straße (St 2154)

Pfarrer-Zangl-Str.

ZEICHENERKLÄRUNG

HINWEISE:



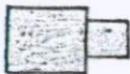
bestehende Grundstücksgrenzen



geplante Grundstücksgrenzen



kotierte Höhenschichtlinien



bestehende Bebauung



bestehende Kapelle



laufende Parzellennummer

290

vorhandene Flurstücksnummern



gepl. Bepflanzung mit heimischen Bäumen und Sträuchern (Vorschlag)



Spielplatz

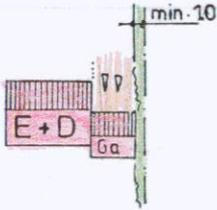
FESTSETZUNGEN:

WA

Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO 1990



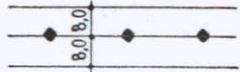
Abgrenzung des Geltungsbereiches



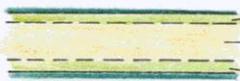
gepl. Bebauung (Haupt- und Nebengebäude) mit Angabe der Firstrichtung (bindend) und Angabe der max. zul. Geschosse.
Garagen mit Zufahrtsrichtung – Zufahrten versickerungsf. herstellen.



Baugrenze



20 kV-Leitung (OBAG) mit Schutzstreifen



öffentlicher Grünstreifen (Straßenbegleitgrün)
Verkehrsfläche mit Begrenzungslinie
öffentlicher Grünstreifen (Straßenbegleitgrün)



öffentliche Grünfläche



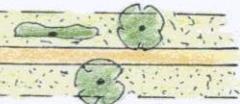
vorhandener, zu erhaltener Bewuchs



Nr. Biotopkartierung

F

Fußweg



Öffentlicher Feldweg mit begleitender öffentl. Grünfläche

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung zum Lageplan M = 1 : 1000 wird folgendes festgesetzt:

1. Das Baugebiet ist im Bereich der Parzellen 1 – 13 „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) im Sinne des § 4 BauNVO in der Fassung vom 23. 01. 1990 (Bundesgesetzblatt I, S. 132).
2. **Bauliche Nutzung**
 - 2.1 Die bauliche Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Parzellen 1 - 13 ist gem. § 4(2) BauNVO zulässig. Auf der Grundlage des § 1 (6) BauNVO ist die Nutzung nach § 4 (3) Bau NVO nicht zulässig. Es gilt die offene Bauweise.
 - 2.2 Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind GRZ und GFZ als Höchstwerte anzuwenden.

Parzelle 1 - 13	GRZ = max. 0,25
	GFZ = max. 0,45

Im Planungsbereich sind an Vollgeschossen zulässig:

E + D	max. 2 Vollgeschosse
	beschränkt auf max. 2 Wohnungen je Wohngebäude

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Typ E + U + D sind max. 3 Vollgeschosse, beschränkt auf 2 Wohnungen mit 1 Einliegerwohnung je Wohngebäude, zulässig.

3. Bauliche Festsetzungen

3.1 Hauptgebäude

3.1.1 Baukörper

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Geschößzahl sind als Höchstgrenze festgelegt.

Die Firstrichtungen der Gebäude hingegen sind zwingend.

Die Gebäude sind als lagernde Baukörper zu konzipieren und sind grundsätzlich aus einem Rechteck zu entwickeln.

Vorbauten (Erker) usw. sind im inneren Drittel des Hauptgebäudes einzufügen.

Es ist pro Gebäude nur ein Erker zulässig.

Das Seitenverhältnis von Länge : Breite der Baukörper muß dabei mind. 5 : 4 betragen (= Traufseite: Giebelseite), auch für Betriebsgebäude.

3.1.2 Dachform, -neigung, -deckung, -aufbauten, -überstände und Wandhöhen

Haupt- und Nebengebäude sind mit Satteldächern und ziegelroter, kleinformatiger Dacheindeckung zu versehen.

Krüppelwalmdächer sind zulässig.

Für die Dachneigung der Wohnbebauung und Garagen wird bei E + D eine Dachneigung von 28° - 38° gewählt.

Die Dachneigung der Nebengebäude in Verbindung mit Wohnbebauung hat der des Hauptgebäudes zu entsprechen.

Dachaufbauten sind als Einzelgauben mit einer max. Ansichtsfläche von 2,5 m² zulässig.

Die Anordnung der Gauben hat im inneren Drittel der Dachfläche zu erfolgen.

Zwerchgiebel sind im inneren Dachdrittel zulässig.

Die Zwerchgiebelbreite darf max. 1/3 der Hauptdachlänge betragen.
 Die Dachüberstände sind traufseitig bis max. 1,0 m und giebelseitig bis max. 0,8 m zulässig.
 Wird ein Balkon üerdacht, so ist der Dachüberstand bis max. 1,6 m zulässig. Bei den Nebengebäuden ist ein Dachüberstand von max. 0,5 m zulässig.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist maximal folgende Bebauung zulässig:

Parzelle 1 – 13: E + D

Die max. zulässigen Kniestockhöhen, gemessen ab OK Decke bis OK Pfette betragen bei:

E + D = max. 1,0 m

Die max. zulässigen Wandhöhe betragen bei:

E + D: talseits 4,75 m
 bergseits 4,50 m

Die Wandhöhen werden am natürlichen Geländeverlauf gemessen.

Steigt das Gelände auf die Gebäudebreite um mehr als 1,5 m, so ist die Bebauung auf U + E + D auszulegen. Hierbei darf die Wandhöhe talseits max. 6,90 m betragen.

Die mittlere Wandhöhe bei den Garagen und Nebengebäuden darf max. 3,0 m betragen.

Soweit mit den Garagen die Abstände nach Art. 6 BayBO eingehalten werden, kann die mittlere Wandhöhe max. 3,50 m betragen.

3.1.3 Fassadengestaltung

Außenwände sind in Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben auszuführen.

Fassadenverkleidungen sind ausschließlich in Holz zulässig.

Die farbige Behandlung des Holzes hat in naturfarbenen Schutzanstrichen zu erfolgen (nicht zu dunkel!).

Fensteröffnungen sind nur als stehende Rechteckformate zulässig.

Liegende Fensteröffnungen sind durch kräftig auszubildende Setzhölzer in stehende Formate zu untergliedern.

Wintergärten sind grundsätzlich zulässig, wenn ihre Länge 1/3 der zugeordneten Fassadenlänge nicht überschreitet.

Haustüren und Tore sollten in Holz ausgeführt werden.

Malerische Dekors und sonstige Motivmalereien sind an den vom öffentlichen Raum einsehbaren Fassadenteilen unzulässig.

Solarflächen sind auf Dachflächen nur zulässig, wenn sie 30 % der jeweiligen Einzeldachfläche nicht überschreiten.

3.2 Garagen und Nebengebäude

Garagen sind entweder auf der im Lageplan ausgewiesenen Fläche in gestalterischer Einheit mit dem Hauptgebäude oder im Hauptgebäude selbst anzuordnen.

Kellergaragen sind jedoch unzulässig.

Räume für Gartengeräte, Holzlager usw. sind im Zusammenhang mit der Garage zu errichten oder im Hauptgebäude selbst unterzubringen.

Die Dachform und die Dachneigung ist wie beim Hauptgebäude auszubilden.

Vor den Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5 m einzuhalten.

Die Zufahrten (Stauräume) zu den Garagen sowie die privaten Stellplätze sind versickerungsfähig herzustellen.

Als versickerungsfähige Beläge gelten Schotterrasen, Rasengittersteine oder fugig verlegtes Pflaster (Fugenabstand mind. 3 cm), sowie Spurbahnen.

4. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 und 7 der BayBO in der jeweils gültigen Fassung. Für Garagen findet Art. 7 Abs. 1 Anwendung; hier dürfen die nach Art. 6 BayBO erforderlichen Abstandsflächen gem. Planeintrag unterschritten werden (min. Abstand zur Grundstücksgrenze 1,0 m).

5. Strom- und Fernmeldleitungen

Freileitungen sind im gesamten Baugebiet zu vermeiden. Die im Bereich der Parzellen 10 - 13 quer verlaufende 20 kV-Freileitung wird im Einvernehmen der OBAG im Zuge der Erschließung rückgebaut (Verkabelung).

Die Strom- und Telefonanschlüsse sind zu verkabeln.

Bei Bepflanzungen ist beiderseits von Erdkabeln eine Schutzzone von je 2,50 m einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, sind auf Kosten des Verursachers im Einvernehmen mit der Bayern Werknetz GmbH bzw. Telekom geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

6. Einbindung in das Gelände

Auffüllungen und Abgrabungen auf dem Baugrundstück dürfen max. 1,0 m betragen und der vorgegebene Geländeverlauf nicht wesentlich verändert werden und müssen auf dem eigenen Grundstück beendet sein.

Zur Terrassierung sind auf dem Grundstück Trockenmauern von max. 0,6 m Höhe zulässig. Sonstige Stützmauern sind unzulässig.

7. Einfriedung

Zulässig sind Einfriedungen von max. 1,0 m Höhe. Mauern, sonstige geschlossenen Wände und Rohrmatten sind nicht zugelassen.

Zwischen den Grundstücken:

Holzzäune oder hintergrünte Maschendrahtzäune; 10 cm Freiraum zwischen Zaun und Gelände;

Kein Sockel zulässig.

Zur Straße:

Zäune mit senkrechten Latten aus Holz und dahinterliegenden Säulen. Als Einfriedungsfundamente sind nur Punktfundamente zulässig; 10 cm Freiraum zwischen Zaun und Gelände.

8. Öffentliche Verkehrsflächen

Die Hauptverkehrswege erhalten eine versiegelte Oberfläche auf bituminöser Basis.

Die Fußwege und seitlichen, straßenbegleitenden Grünstreifen sind versickerungsfähig herzustellen (Schotterrasen bzw. Rasenpflaster).

Der bestehende Weg (Fl.-Nr. 270/2) wird in seiner jetzigen Form und Ausbaweise erhalten und dient zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen. Die wegbegleitende Grünfläche mit vorhandenem zu erhaltendem Bewuchs bleibt öffentliche Fläche.

9. Bepflanzung und Eingrünung

- a) Für die öffentlichen und privaten Grünflächen stehen gemäß der Liste 404 der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz folgende heimische Gehölze und Sträucher zur Auswahl:

Großgehölze:

Spitzahorn (*Acer platanoides*),
 Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*),
 Hainbuche (*Carpinus betulus*),
 Esche (*Fraxinus excelsior*),
 Vogelkirsche (*Prunus avium*),
 Holzbirne (*Pyrus communis*),
 Stieleiche (*Quercus robur*),
 Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*),
 Winterlinde (*Tilia cordata*),
 Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)

Sträucher:

Haselnuß (*Corylus avellana*),
 Weißdorn (*Crataegus laevigata* und *monogyna*),
 Schwarze Heckenkirsche (*Lonicera nigra*),
 Schlehe (*Prunus spinosa*),
 Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*),
 Faulbaum (*Rhamnus frangula*),
 Heckenkirsche (*Rosa canina*),
 Kratzbeere (*Rubus caesius*),
 Öhrchenweide (*Salix aurita*),
 Salweide (*Salix caprea*),
 Grauweide (*Salix cinerea*),
 Bruchweide (*Salix fragilis*),
 Purpurweide (*Salix purpurea*),
 Mandelweide (*Salix triandra*),
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*),
 Traubenholunder (*Sambucus racemosa*),
 Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*),
 Brombeere (*Rubus fruticosus*),
 Himbeere (*Rubus idaeus*).

- b) Im Westen (Parzelle 1, 2, 6, 7, und 13) ist zur Einbindung des Baugebietes zur freien Landschaft hin der vorhandene Bewuchs auf öffentlichem Grund zu erhalten. Ebenso zu erhalten ist der vorhandene Bewuchs, auch auf öffentlichem Grund, im Osten der Parzellen 4, 9 und 10. Hier handelt es sich um eine Biotopkartierung mit der Nr. 132.9. Im Norden der Parzellen 10 - 12 zur freien Landschaft hin ist eine 2-reihige, abschirmende Bepflanzung auf privatem Grund vorzunehmen. Für die Bepflanzung der privaten und öffentlichen Flächen sind heimische Gehölze zu verwenden (Artenauswahl siehe 9 a).
- c) Die Bepflanzung der Gärten zur Gliederung und Auflockerung des Baugebietes muß landschaftsgerecht mit heimischen Gehölzen erfolgen (Artenauswahl siehe 9a):
 Pro 200 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Großgehölz (Laubbaum) zu pflanzen. Dabei können auch Obsthochstämme verwendet werden.
 Nadelgehölze sind nur solche erlaubt, deren natürlicher Habitus nicht höher als 1,50 m wird. Der Nadelholzanteil auf den privaten Grundstücksflächen ist auf 10 % zu begrenzen.
 Buntlaubige Gehölze und solche, die durch ihren Habitus nicht dorftypisch, sondern fremdartig wirken, dürfen nicht verwendet werden.
 Straßenseitig und zur freien Landschaft hin sind Schnitthecken unzulässig.
- d) Die öffentlichen Grünflächen sind nach den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums Des Innern vom 22.06.1976 Nr. I E 9 - 5335/20 - 1/75 zu bepflanzen.

10. Außenwerbung

Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten.

Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 m² zu beschränken.

Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,3 m² und eine Ausladung von 0,6 m nicht überschreiten.

Leuchtreklamen sind nicht zulässig.

11. Beleuchtung

Aus Gründen des Artenschutzes sollten nur insektenverträgliche Leuchtsysteme verwendet werden.

HINWEISE

Für nichtgenutztes **Niederschlagswasser** aus Dachflächen usw. sollte auf dem Grundstück eine Versickerungsmöglichkeit geschaffen werden (Sickerschacht, Verrieselung u. ä.).
Zu empfehlen wäre, das Regenwasser weitgehendst zu sammeln und zur Gartenbewässerung, usw. Toilettenspülung usw. zu nutzen.

Die **Stromanschlüsse** der einzelnen Gebäude erfolgen mit Kabel. Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Baugebietes ist die E.ON Netz GmbH – Netzservice Schwandorf, Tel. 09431/730-0 zu verständigen. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden.

Bereits eine Annäherung an elektrische Anlagen ist mit Lebensgefahr verbunden. Die Bauwilligen haben deswegen die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE --Bestimmungen zu beachten. Für weitere Auskünfte steht der Netzservice Schwandorf zur Verfügung.

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 10 Abs. 1 des BauGB in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 BayBO erläßt der Gemeinderat folgende

SATZUNG

§ 1

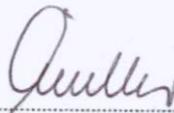
Der Bebauungsplan „An der Schönauer Straße I“ mit Begründung in der Fassung vom 09.11.2000 ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplan, Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften, werden mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Tiefenbach, den 09. Nov. 2000

Gemeinde Tiefenbach



.....
Müller, I. Bürgermeister



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluß

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11. 10. 1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Schönauer Strasse I“ beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 14. 03. 2000 ortsüblich bekannt gemacht.

Tiefenbach, den 09. Nov. 2000

Gemeinde Tiefenbach




.....
Müller, I. Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28. 04. 2000 hat in der Zeit vom 02. 05. 2000 bis 05. 06. 2000 stattgefunden.

Tiefenbach, den 09. Nov. 2000

Gemeinde Tiefenbach




.....
Müller, I. Bürgermeister

3. Billigungsbeschluß und Auslegung

Nach Ablauf der öffentlichen Darlegung und Anhörung hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 28.04.2000 in der Sitzung vom 25.09.2000 mit Änderungen gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 25.09.2000 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.10.2000 bis 06.11.2000 öffentlich ausgelegt.

Tiefenbach, den 09. Nov. 2000

Gemeinde Tiefenbach




.....
Müller, I. Bürgermeister

4. Satzung

Die Gemeinde Tiefenbach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 08.11.2000 den Bebauungsplan „An der Schönauer Straße I“ i. d. F. vom 06.11.2000 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Tiefenbach, den 09. Nov. 2000

Gemeinde Tiefenbach



Quitt

Müller, I. Bürgermeister

5. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan „An der Schönauer Straße I“ kann deshalb ohne vorherige Genehmigung bekannt gemacht werden.

Der Bebauungsplan i. d. F. vom 06.11.2000 wurde am 09.11.2000 öffentlich bekanntgemacht und ist seit dem Tag der Bekanntmachung rechtskräftig.

Der Bebauungsplan wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Tiefenbach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214, 215 und 215a BauGB ist hingewiesen worden.

Tiefenbach, den 09. Nov. 2000

Gemeinde Tiefenbach



Quitt

Müller, I. Bürgermeister